



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Jahresleistungsvertrag 2024

betreffend **die Bereitstellung von Betreuungsleistungen in Tagesstätten im Altersbereich**

zwischen dem

Kanton Bern handelnd durch das Gesundheitsamt (GA),
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

als Auftraggeber

und der

als Leistungserbringer/in

maximale Anzahl Plätze für Tagesgäste:

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- a. Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV)¹
- b. Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²
- c. Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)³
- d. Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV)⁴
- e. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)⁵
- f. Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV)⁶
- g. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷
- h. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)⁸

1.2 Ziele und Zweck

Der vorliegende Leistungsvertrag regelt die von dem/der Leistungserbringer/in zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung durch den Auftraggeber.

1.3 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Der/Die Leistungserbringer/in erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 und 3 SLG sowie Artikel 7a Absatz 1 StBG, insbesondere:

- a. die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;
- b. das Bestreben zur angemessenen Berücksichtigung von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen in den betrieblichen Abläufen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. das Bestreben Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen;
- d. die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

1.4 Andere Tätigkeit des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Mitfinanzierung der in diesem Leistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden. Tätigkeiten ausserhalb des Leistungsvertrags sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

2. Leistungen

2.1 Leistungsbeschreibung

¹ Die Institution erbringt Betreuungsleistungen für die in Ziff. 2.3 genannte Zielgruppe.

¹ SR 832.112.31

² BSG 860.2

³ BSG 860.21

⁴ BSG 860.211

⁵ BSG 641.1

⁶ BSG 641.111

⁷ BSG 155.21

⁸ SR 221.302

² Im Vordergrund der Leistungsgestaltung stehen das Wohlergehen der Gäste und das Gestalten einer Tagesstruktur. Soweit es aufgrund der Erkrankung der Tagesgäste möglich ist, werden Gruppenaktivitäten durchgeführt.

Die Aktivitäten umfassen insbesondere:

- Gespräche und Diskussionen
- Bewegung und Spiele
- Unterhaltung und Spass
- Beschäftigung
- Aufenthalt im Freien
- gezieltes Aufbauen und Erhalten von Fähigkeiten (Gedächtnistraining, Beweglichkeit, Feinmotorik)

³ Pflegerische Leistungen gemäss KLV werden von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen) oder von freiberuflichen Pflegefachpersonen erbracht und durch diese abgerechnet.

⁴ Als Verpflegungsleistungen werden pro Gästetag das Mittagessen und Zwischenmahlzeiten sowie Getränke während des ganzen Aufenthaltes angeboten.

⁵ Der Transport der Gäste sowie dessen Finanzierung ist transparent geregelt.

⁶ Als Leistungseinheit gilt der verrechnete Gästetag.

⁷ Die Leistungserbringung erfolgt ausserhalb der üblichen Wohnräume/Wohnadresse der Tagesgäste

2.2 Wirkungs- und Leistungsziele

Das Angebot der Tagesstätten hat folgende Wirkungen zum Ziel:

¹ Bezogen auf die Gäste:

Die Gäste haben die Möglichkeit, im vertrauten Wohnumfeld bleiben zu können. Durch die ergänzende Betreuung und Tagesstruktur sowie durch die Entlastung ihrer betreuenden Angehörigen ist ihre Lebensqualität verbessert.

² Bezogen auf die Angehörigen:

Die Angehörigen sind zeitlich und physisch entlastet und weiterhin in der Lage und bereit, die privaten Betreuungsleistungen zu erbringen.

³ Bezogen auf die Versorgungsziele der Alterspolitik:

Durch das Stützen der familiären Betreuungsstrukturen ist der Eintritt in ein stationäres Betreuungsangebot verhindert oder hinausgezögert.

2.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Zielgruppe sind ältere Menschen (i.d.R. ab 65 Jahren),

- a. für die ausserhalb der Tagesbetreuung die notwendige Betreuung und Pflege zu Hause mit den vorhandenen Rahmenbedingungen und vorhandenen Ressourcen (inkl. Spitex) gewährleistet ist und
- b. deren betreuende Angehörige Entlastung benötigen.

- ² Nicht Zielgruppe sind Menschen
- a. unter 65 Jahren, welche einen Platz in einer Tagesstätte für erwachsene Menschen mit Behinderung belegen könnten.
 - b. ohne Betreuungsbedarf, die lediglich sozialer Kontakte bedürfen.
 - c. mit einem Betreuungsbedarf von mehr als 12 Stunden pro Tag.
 - d. mit erhöhtem Pflegebedarf.

2.4 Vorgaben zur Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung werden folgende Auflagen gemacht:

- a. Im Betreuungskonzept ist das Angebot dargelegt. Es ist auf den Bedarf der Zielgruppe ausgerichtet.
- b. Die Institution verfügt über ein aktuelles Betriebskonzept mit folgenden Inhalten:
 - Leitbild
 - Organisation (Organigramm, Kompetenzenregelung)
 - Personalmanagement
 - Finanzmanagement
- c. Die Institution verfügt über eine Trägerschaft mit definierter Aufsichtsfunktion.
- d. Die Institution verfügt über eine qualifizierte und geeignete operative Leitung mit definierter Verantwortlichkeit.
- e. Die Institution verfügt über ausreichendes Personal:
 - Während eines Gästetags muss mindestens eine Betreuungsperson pro 4 Tagesgäste anwesend sein (Fach- und Assistenzpersonal, exklusive freiwillige Mitarbeitende)
 - Mindestens eine der anwesenden Betreuungspersonen ist eine Fachperson.
 - Zum Fachpersonal zählen:
 - Fachfrauen/-männer Betreuung EFZ (bzw. altrechtliche Abschlüsse)
 - Aktivierungsfachfrauen/-männer HF (bzw. altrechtliche Abschlüsse)
 - Sozialpädagogen/-innen HF
 - Pflegefachpersonen BSc in Pflege FH
 - Dipl. Pflegefachfrauen/-männer HF (bzw. altrechtliche Abschlüsse)
 - Dipl. Pflegefachfrauen/-männer Diplomniveau (DN) I
 - Krankenpfleger/-innen FASRK/PKP,
 - Fachfrauen/-männer Gesundheit EFZ, Altenpfleger/-innen
 - oder Personen mit vergleichbaren Ausbildungen
 - Das Assistenzpersonal verfügt über Sozialkompetenz und über Grundkenntnisse in der Betreuung und Pflege alter Menschen. Es wird durch das Fachpersonal angeleitet.
 - Die freiwilligen Mitarbeitenden können Aufgaben in der Betreuung der Gäste übernehmen. Sie werden dabei durch das Fachpersonal eng begleitet und unterstützt.
- f. Zu jedem Gast wird eine aktualisierte Betreuungsdokumentation geführt. Diese enthält:
 - Personalien
 - Gästespezifische Informationen

- Standardisierte Betreuungsplanung
 - Standardisierte Erfassung der Betreuungsleistungen
- g. Die Institution verfügt über eine ausreichende, zielgruppenadäquate Infrastruktur. Der Innenraum umfasst mindestens 10 m² pro Gast. Es bestehen Ruhemöglichkeiten für die Gäste und ausreichende sanitäre Anlagen.

2.5 Modalitäten

Folgende Modalitäten kommen zur Anwendung:

- a. Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden der Staatsbeitragsbemessung höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.
- b. Die Qualitätssicherung ist ein tragendes Element der Steuerung und ist durch die Leistungserbringerin sicherzustellen.

2.6 Datenschutz

Der/Die Leistungserbringer/in gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁹ und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

2.7 Öffentlichkeitsarbeit

Bei sämtlichen Öffentlichkeitsarbeiten der Leistungserbringerin ist auf die Mitfinanzierung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) als Partnerin der Leistungserbringerin in angemessener Form hinzuweisen. Bei Verwendung des Kantonslogos hat die Leistungserbringerin auf ein korrektes Layout zu achten.

3. Finanzierung

3.1 Abgeltung der Leistung

¹ Das GA richtet Pauschalbeiträge für die effektiv geleisteten Gästetage aus, d.h. es werden nur diejenigen Gästetage vergütet, an welchen der Gast in der Tagesstätte anwesend war. Der Leistungspreis pro Gästetag beträgt CHF 75.00 bzw. pro ½ Tag CHF 37.50.

Ein halber Gästetag umfasst mindestens eine Anwesenheit von 3 Stunden. Ein ganzer Gästetag kann in Rechnung gestellt werden, wenn am selben Kalendertag die Anwesenheit mindestens 6 Stunden inkl. Mittagessen in der Tagesstätte umfasst hat.

² Ergänzend zu den leistungsbezogenen Beiträgen des Kantons zahlen die Gäste einen von der Institution festgelegten Tagestarif.

³ Abwesenheitstage von Gästen werden nicht vergütet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Abmeldung erst innerhalb von 24 Stunden vor Eintritt des Gastes in die Tagesstätte erfolgt ist.

⁴ Zu beachten ist, dass das GA nur für Gäste, welche den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, einen Beitrag leistet.

⁹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)

3.2 Spenden und Legate

¹ Der/die Leistungserbringerin ist verpflichtet, in einem Spendenreglement festzuhalten, für welche Zwecke respektive für welche Verwendung Spenden und Legate (Zuwendungen) entgegengenommen werden.

² Mit Bekanntgabe ihrer/seiner Kontoverbindung oder bei Entgegennahme einer Barspende hat der/die Leistungserbringerin den (potentiellen) Geldgeberinnen und -gebern immer auch das Spendenreglement zur Kenntnis zu bringen.

³ Der/die Leistungserbringerin stellt sicher, dass erhaltene Spenden und Legate zweckgebunden im Sinne des Spendenreglements verwendet werden.

3.3 Nachweis der erbrachten Leistungen

¹ Die Institution führt eine Dokumentation mit Nachweis der Anwesenheit der einzelnen Tagesgäste pro Tag. Diese Dokumentation ist dem GA auf Verlangen einzureichen.

² Die Tagesstätten rechnen in der Regel quartalsweise via eRV Pflege Portal ab. Zur Abrechnung benötigen sie eine ZSR-Nr.

1. Quartal 2024 bis 20.4.2024

2. Quartal 2024 bis 20.7.2024

3. Quartal 2024 bis 20.10.2024

4. Quartal 2024 bis 15.1.2025

³ Das GA kann weitere Informationen zu Leistungen, Kosten und Erlösen der Tagesstätte einfordern.

⁴ Die Leistungserbringer sind verpflichtet Unterlagen gemäss Artikel 87 Absatz 1 SLV einzureichen. Bitte diese elektronisch via eRV Pflege Portal einreichen.

3.4 Prüfrecht der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern verfügt über ein Kontrollrecht.¹⁰

4. Reporting

4.1 Bericht und Datenbekanntgabe

4.1.1 Jahresabschlussunterlagen, einzureichen bis spätestens zum 30. April des Folgejahres

- a. Definitive Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Anlagespiegel),
- b. Bilanz- und Vollständigkeitserklärung inkl. Bestätigung
- c. Revisionsbericht der statutarischen Revisionsstelle,
- d. Management-Letter optional
- e. Jahresbericht (Geschäftsbericht) optional,
- f. *Selbstdklärationsblatt (Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann, gemäss Kriterien),*

¹⁰ Art. 14 und Art. 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

- g. *Vergütungsbericht (Vergütungen an Mitglieder des strategischen Führungsorgans und der Geschäftsleitung, gemäss Kriterien).*

4.2 Folgen einer Fristversäumnis

¹ Sofern die Leistungserbringerin die Unterlagen nicht termingerecht einreicht, kann der Auftraggeber weitere Zahlungen einstellen. Daraus resultierende Folgekosten (z.B. Zinsen usw.) gehen zu Lasten der Institution.

² Der Auftraggeber entscheidet auf Antrag der Leistungserbringerin über Fristverlängerungen.

4.3 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Leistungserbringerin hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des Auftraggebers sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den erforderlichen Zutritt zur Administration zu gewähren. Diese Personen sind berechtigt, sämtliche relevante Unterlagen zu prüfen. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

² Die Leistungserbringerin verpflichtet ihre Revisionsstelle, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Rechnungslegungsstandard, Kontenplan und Verbuchung

5.1 Rechnungslegungsstandard

¹ Nonprofit-Organisation gemäss Swiss GAAP FER 21 wenden diesen und entsprechend ihrer Grösse das Rahmenkonzept, Kern-FER und alle weiteren relevanten Standards an. Die Grössenkriterien sind in FER 1 umschrieben. Alle anderen Organisationen wenden entsprechend ihrer Grösse das Rahmenkonzept und die weiteren FER Standards (ohne FER 21) an. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, sind von dieser Vorgabe ausgenommen und wenden weiterhin HRM2 an.

² Wird eine Tagesstätten-Organisation in Pflegeheimen geführt, richten sich die Vorgaben zur Führung der Kostenrechnung nach SLV Artikel 68 Absatz 3. Für diesen Nebenbetrieb ist ein entsprechender Kostenträger zu führen.

³ Wird eine Tagesstätten-Organisation durch eine Spitex geführt, richten sich die Vorgaben zur Führung der Kostenrechnung nach SLV Artikel 69 Absatz 1+2. Für diesen Nebenbetrieb ist ein entsprechender Kostenträger zu führen.

⁴ Revision der Jahresrechnungen: Wird eine Tagesstätte Organisation weder durch ein Pflegeheim oder Spitex geführt muss ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Mindestens eine eingeschränkte Revision ist auch dann zu veranlassen, wenn die in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Kriterien bezüglich Grösse und wirtschaftlicher Bedeutung dies nicht zwingend vorsehen. Die Revisorinnen und Revisoren müssen die für die zu prüfende Institution massgebende Zulassung gemäss RAG aufweisen.

5.2 Veröffentlichungspflicht

- ¹ In der Erfolgsrechnung ist der Kantonsbeitrag separat auszuweisen. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist im Internet oder in geeigneter Form bis spätestens am 30. Juni 2025 zu veröffentlichen. Falls kein separater Ausweis in der Erfolgsrechnung möglich ist oder die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) nicht veröffentlicht werden kann, ist der Kantonsbeitrag im Internet oder in geeigneter Form separat zu publizieren.
- ² Sofern die Leistungserbringenden einem Alters- und Pflegeheim angegliedert sind, ist anstelle der Jahresrechnung ein Auszug des entsprechenden Kostenträgers der Tagesstätte mit separatem Ausweises des Staatsbeitrages zu veröffentlichen.

6. Zahlungen

Das GA leistet seine Zahlungen aufgrund der Quartalsabrechnungen.

7. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

7.1 Leistungsstörungen

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt eine Vertragspartei die vereinbarte Pflicht nach Ablauf der Mahnfrist nicht oder nicht genügend, ist die andere Vertragspartei berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- ³ Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.
- ⁴ Verletzt der/die Leistungserbringer/in die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.
- ⁵ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

7.2 Konfliktregelung

- ¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- ² Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ³ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsdauer

- ¹ Der Jahresleistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2024 und dauert bis 31. Dezember 2024.
- ² Der Vertrag muss immer **im Voraus** eingereicht werden (im Doppel). Dies bedeutet grundsätzlich, dass der Vertrag **vor** dem Zeitpunkt, ab welchem der/die Leistungserbringer/in vom Kanton mitfinanzierte Betreuungsleistungen erbringt, zugestellt sein muss.

³ Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des/der Leistungserbringers/in oder bei Betriebsveräusserung kann der Leistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

8.2 Finanzierungsvorbehalt

Allfällige Kürzungen oder Erhöhungen am Staatsvoranschlag und dessen definitive Genehmigung durch den Grossen Rat bleiben in jedem Fall vorbehalten (Budgethoheit des Grossen Rates).

8.3 Veränderung der Verhältnisse

¹ Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er, nach Absprache beider Parteien, entsprechend anzupassen.

² Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Bern,

Gesundheitsamt

Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher

Unterschriftsberechtigte Person:

Unterschrift:

Im Doppel